



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

26. November 2018

Nr. 13/2018

Inhalt	Seite
1 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Diploma Supplement	16
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung	23
Anlage 3: Masterurkunde	29

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 25. August 2018 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 29. August 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Masterkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis
- § 26 Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 - Diploma Supplement
- Anlage 2 - Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3 – Masterurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der zweite berufsqualifizierende Abschluss mit dem Grad „Master of Engineering“ erlangt. Mit der Masterprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 2**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretische Ausbildung einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit. Sie beträgt bei einem Vollzeitstudium drei Studiensemester (Vorqualifikation Bachelor (BA) Ingenieurwissenschaften / Wirtschaftsingenieurwesen mit 210 ECTS-Kreditpunkten) bzw. vier Studiensemester (Vorqualifikation BA Ingenieurwissenschaften / Wirtschaftsingenieurwesen / Betriebswirtschaftslehre mit mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten).
- (2) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bei drei Studiensemestern 90 bzw. bei vier Studiensemestern 120 ECTS-Kreditpunkte.
- (3) Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Kreditpunkte zu erbringen; ein Kreditpunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 3**Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung kann sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. Studienleistungen für die ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammensetzen. Das Fachstudium gliedert sich in folgende Studienbereiche:

Qualifikationsaufbau	Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften
Vertiefung I	Vertiefungsrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Rechtswissenschaften
Vertiefung II	Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden
Vertiefung III	Industrial Engineering
Interdisziplinäres Projekt	Virtuelles Seminar

(2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem internationalen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall legen die Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote fest. Die Modulverantwortlichen werden durch die Leitung des Fachbereichs benannt.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Fristen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des dritten bzw. vierten Semesters, absolviert werden.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten bzw. achten Semesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des dritten bzw. vierten Semesters nicht mindestens 30 bzw. 40 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Besondere Studienzeiten – wie beispielsweise Auslandssemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika – und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Fristen aus Absatz 1 bis 3 angerechnet. Weiterhin werden Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Pflege eines nahen Angehörigen und der Elternzeit ergeben, nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung berücksichtigt.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag auf Teilzeitstudium von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 4 bleibt unberührt. Näheres ist in § 13 der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt durch Einschreibung. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Masterprüfung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder nach § 4 seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (4) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.
- (5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Sofern aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine Prüfungsfähigkeit angenommen werden kann, darf die Hochschule auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- (4) Die Prüfungssprache ist mit Ausnahme von Sprachprüfungen Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfer, ggf. im Einvernehmen mit dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums absolviert.
- (4) Für rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten i.d.R. kenntlich zu machen. Dies kann erfolgen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle, laborpraktische und berufspraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine ei-genständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen sind vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschrei-bung festgelegt.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung ist vom Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischen-werte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlos-sen.

(2) Die Gesamtnote bei gemittelten Noten errechnet sich gemäß der Studienordnung aus dem ge-wichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste De-zimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ge-strichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS-Grades erfolgt nach folgen-dem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F – Fail

Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung auf die Studierenden im Studien-gang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrun-de gelegt werden dafür die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehen-den Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A – excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B – very good
gehört zu den nächsten 30 %	C – good
gehört zu den nächsten 25 %	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E – sufficient

(4) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Prü-fungszeitraums erfolgen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prü-fung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prü-fungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsaus-schuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zu-reichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss be-rechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzei-ge durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grun-des.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausrei-chend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs-oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entspre-chende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Zur Plagiatsprüfung einer Prüfungs- und Studienleistung darf entsprechende Software verwen-det werden, sofern die Übermittlung und Speicherung in anonymisierter Form erfolgt.

(5) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ent-scheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Masterkolloquium bestanden wurde. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit, oder das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstücks Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine weitere Prüfungsmöglichkeit in dem in Satz 1 genannten Fall einräumen. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind immer anzurechnen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, sind anzurechnen, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten. Bestehen berechtigte Zweifel, ob der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann die Hochschule den Nachweis durch erfolgreiches Absolvieren eines Einstufungstests verlangen.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 21 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(6) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer und andere nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigte Personen der Hochschule bestellt.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4) sowie der Masterarbeit (§ 22 Abs. 2) und des abschließenden Masterkolloquiums (§ 24).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 21 Abs. 2) und
5. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Masterprüfung,
6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Masterprüfung wird mit dem Masterkolloquium abgeschlossen.

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Fachstudiums, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der ihnen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Studieneinheiten bzw. Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in der Regel in der Studienordnung festgelegt.

(3) Studienleistungen sind im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) zu erbringen. Der Umfang der erfolgreich zu erbringenden Studienleistungen ist in der Studienordnung geregelt. Die Art der Erbringung einer Studienleistung und deren Dauer werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.

(4) Über die geforderten Studienleistungen im Wahlpflichtbereich hinaus können nach § 24 zusätzliche Studienleistungen (Zusatzfächer) erbracht werden.

(5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus dem Studienfach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.

(3) Das Thema der Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn – in Abhängigkeit von der Vorklassifikation – mindestens 45 bzw. 60 ECTS-Kreditpunkte erbracht wurden.

(4) Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu zwölf Wochen verlängert werden.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Erstprüfers der Hochschule können zwei Exemplare der Masterarbeit auch in anderer Form abgegeben werden, z.B. auf CD-ROM. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.

(2) Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei ganze

Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestandenen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 23 Masterkolloquium

(1) Das Masterkolloquium bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen des Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Masterarbeit eingeräumt werden. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(3) Das Masterkolloquium wird in der Regel vor dem Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten. Ein nicht bestandenes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Masterkolloquium kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung erbracht ist und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Masterkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Zweitprüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Masterkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

§ 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis

(1) Die Masternote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 aus den Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung, der Note der Masterarbeit sowie der Note des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienordnung.

(2) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

(3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß

der Studienordnung, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note des Masterkolloquiums, die Ergebnisse der gemäß Studienordnung erbrachten Studienleistungen sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Zusatzfächer (§ 24) sowie die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26

Masterurkunde

(1) Für die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Masterprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.

(2) In der Masterurkunde für die bestandene Masterprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Engineering (M. Eng.)“ beurkundet.

(3) Die Masterurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Masterurkunde und zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/ Europarat/ Unesco in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

Nordhausen, 29. August 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Frank-Michael Dittes
Dekan
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

«Name»

1.2 First Name / Vorname

«vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code // Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Engineering - M.Eng. / Wirtschaftsingenieurwesen

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Business Administration and Engineering / Wirtschaftswissenschaften/ Ingenieurwissenschaften

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Faculty of Engineering

Fachbereich

Ingenieurwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Hochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

Datum der Zertifizierung /
Certification Date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination's Committee /
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

<p>3.1 Level</p> <p>Graduate/ second degree with Master degree thesis</p>	<p>Ebene der Qualifikation</p> <p>Zweiter akademischer Abschluss mit Masterarbeit</p>
<p>3.2 Official Length of Programme</p> <p>a) one and a half years (3 semesters) for holders of a first degree in Engineering or Business Administration and Engineering(210 ECTS)</p> <p>b) two years (4 semesters) for holders of a first degree in Business Administration, Engineering or Business Administration and Engineering(180 ECTS)</p> <p>a) 90 ECTS-Credits b) 120 ECTS-Credits</p>	<p>Regelstudienzeit</p> <p>a) 1,5 Jahre (3 Semester) für Bewerber mit einem ersten Abschluss in Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen (210 ECTS)</p> <p>b) 2 Jahre (4 Semester) für Bewerber mit einem ersten Abschluss in Wirtschaftswissenschaften/ Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen (180 ECTS)</p> <p>a) 90 ECTS-Credits b) 120 ECTS-Credits</p>
<p>3.3 Access Requirements</p> <p>Bachelor degree in Engineering, Business Administration or Business Administration and Engineering</p> <p>For more detailed information see Sec. 8.7</p>	<p>Zugangsvoraussetzung(en)</p> <p>Bachelorabschluss in Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen</p> <p>Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.</p>

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

<p>4.1 Mode of Study</p> <p>Full-time</p>	<p>Studienform</p> <p>Vollzeit</p>
<p>4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile</p> <p>The first part of the programme contains modules in which fundamental skills and basic knowledge in Business Administration or Engineering, depending on the entrance qualification are taught.</p> <p><u>Fundamental modules for holders of a first degree in Business Administration</u> Physics, Engineering Mathematics, Technical Drawing, Construction design, Electrical and Automation Engineering, Materials Engineering, Information and Communication Systems, Engineering Mechanics, Production Engineering</p> <p><u>Fundamental modules for holders of a first degree in Engineering</u> General Business Administration, Macroeconomics, Investment and Finance, Accounting/Balancing/Taxes, Production Management, Financial Management, Cost and Performance Accounting, Cor-</p> <p>Datum der Zertifizierung / Certification Date: «PruefDatumLE»</p>	<p>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil</p> <p>Der erste Studienabschnitt beinhaltet Module, in denen die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften, entsprechend der jeweiligen Vorqualifikation aufgebaut werden. Module im Qualifikationsaufbau für die Vorqualifikation Wirtschaftswissenschaften sind: Physik, Mathematik, Technisches Zeichnen, Konstruktionslehre, Grundlagen der Elektro- und Automatisierungstechnik, Werkstofftechnik, Informatik- und Kommunikationstechnik, Mechanik, Fertigungstechnik. Module im Qualifikationsaufbau für die Vorqualifikation Ingenieurwissenschaften sind: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung, Buchführung und Steuern, Produktionswirtschaft, Finanzmanagement, Kos-</p>

Chair Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

porate Governance and Marketing. **The second part of the programme contains modules for a deeper and more specialised knowledge in:** Operations Research, Management of Research and Development, Operative Production Management, Supply Chain Management, Quality Management, Industry 4.0, Interdisciplinary Project. In addition, students choose optional compulsory modules in the fields of Business Administration, Engineering, Law and Social Sciences.

The final part of the programme contains the five-month Master degree thesis.

ten- und Leistungsrechnung, Unternehmensführung und Marketing. **Der zweite Studienabschnitt beinhaltet Module zur Vertiefung der Kenntnisse in:** Mathematische Planungs- und Optimierungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsmanagement, Operatives Produktionsmanagement, Supply Chain Management, Qualitätssicherung, Industrie 4.0, Interdisziplinäres Projekt. Zudem wählen die Studenten Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften sowie Rechtswissenschaften aus.

Der dritte Studienabschnitt besteht aus dem Abschlussmodul, das eine fünfmonatige Masterarbeit beinhaltet.

4.3 Programme Details

See „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript for list of courses and grades) and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A	1.0 – 1.5
B	1.6 – 2.0
C	2.1 – 3.0
D	3.1 – 3.5
E	3.6 – 4.0

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Overall Classification

«GesNote1» («GesNoteE»); ECTS grade:

Gesamnote

«GesNote» («GesNoteT»); ECTS Grad:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

Zugang zu weiterführenden Studien

Datum der Zertifizierung /
Certification Date: «PruefDatumLE»

Chair Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

The Master of Engineering (M.Eng.) in Business Administration and Engineering qualifies the holder to apply for admission to PhD Programmes (thesis research) – further prerequisites depend on the university where the doctoral thesis research project will be carried out.

Der Master of Engineering (M.Eng.) in Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) berechtigt seinen Inhaber zur Promotion – weitere Voraussetzungen sind mit den jeweiligen Hochschulen abzustimmen.

5.2 Professional Status

The Master of Engineering (M.Eng.) in Business Administration and Engineering entitles its holder to perform professional work in different fields of business, commercial and industrial activities, e.g. to start their own business, take up an employment or work as a consultant.

Beruflicher Status

Der Master of Engineering (M.Eng.) in Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) befähigt seinen Inhaber in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Industrie professionell zu arbeiten, zur eigenständigen Unternehmensgründung sowie zur Tätigkeit als Unternehmensberater.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

6.1 Additional Information

www.hs-nordhausen.de

Weitere Angaben

www.hs-nordhausen.de

6.2 Further Information

General information: See Sec. 8.8.

Informationsquellen ergänzender Angaben

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom «PruefDatum»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatum»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatum»

Datum der Zertifizierung /
Certification Date: «PruefDatumLE»

Chair Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM / INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

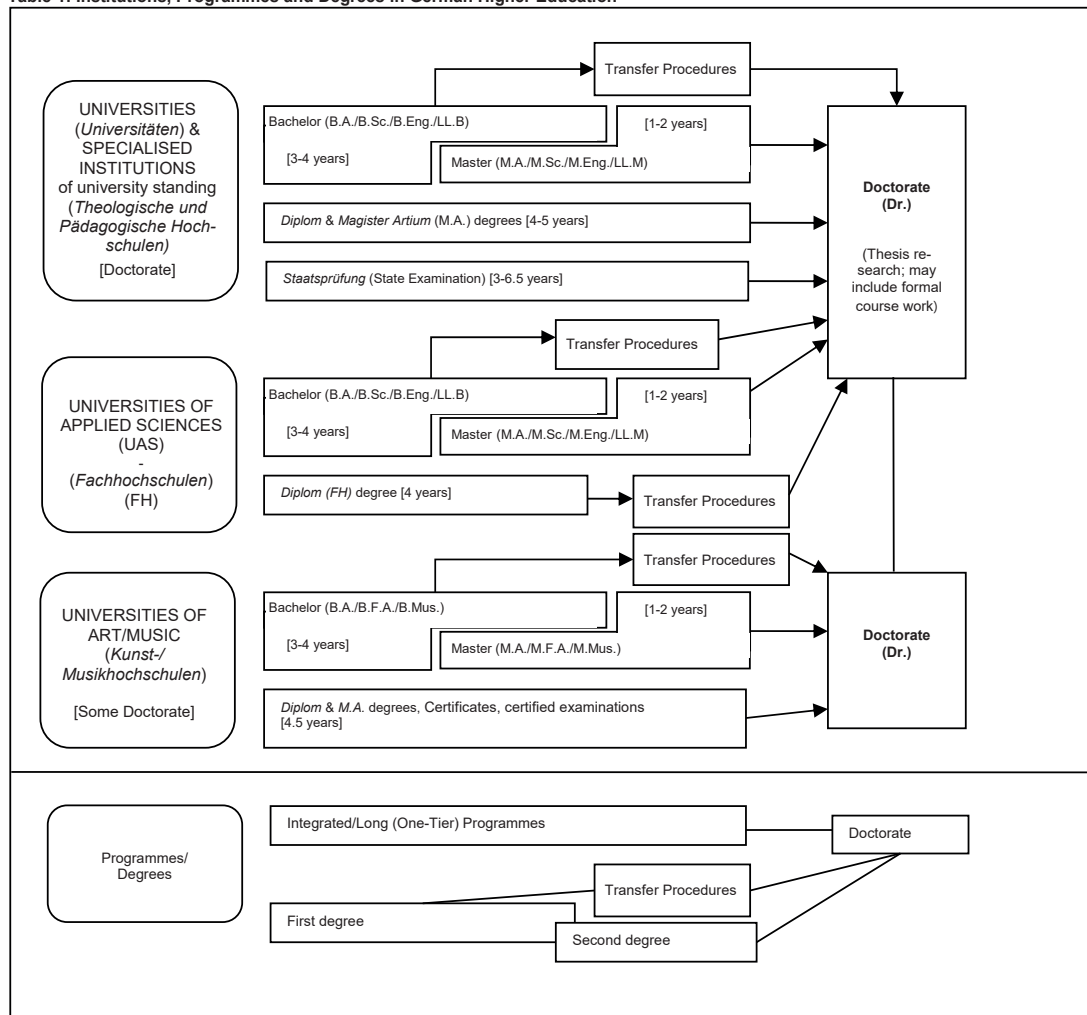
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

Anlage 1 - Diploma Supplement

-
- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
 geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
 hat die Masterprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
 mit der Gesamtnote ... (,..,..) bestanden.

Alternative 1: Vorqualifikation Betriebswirtschaftslehre (mindestens 180 ECTS)

	Gewichtung	ECTS	Note
Ingenieurwissenschaftlicher Qualifikationsaufbau	9/24	45	
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	1/24	5	(,..,..)
Physik für Wirtschaftsingenieure	1/24	5	(,..,..)
Technisches Zeichnen / CAD	1/24	5	(,..,..)
Konstruktionslehre I	1/24	5	(,..,..)
Grundlagen Elektrotechnik / Automatisierungstechnik	1/24	5	(,..,..)
Werkstofftechnik	1/24	5	(,..,..)
Informatik und Kommunikation	1/24	5	(,..,..)
Mechanik I	1/24	5	(,..,..)
Grundlagen der Fertigungstechnik	1/24	5	(,..,..)
Vertiefung I - Ergänzungsfächer	1/24	5	
Rechtswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,..,..)
Vertiefung II	1/24	5	
Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden	1/24	5	(,..,..)
Vertiefung III – Industrial Engineering	5/24	25	
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	1/24	5	(,..,..)
Operatives Produktionsmanagement	1/24	5	(,..,..)
Supply Chain Management	1/24	5	(,..,..)
Qualitätssicherung	1/24	5	(,..,..)
Industrie 4.0	1/24	5	(,..,..)
Interdisziplinäres Projekt - Virtuelles Seminar	2/24	10	(,..,..)
Masterarbeit	5/24	25	(,..,..)
Kolloquium	1/24	5	(,..,..)

Anlage 2 - Zeugnis über die Masterprüfung

Alternative 2: Vorqualifikation Ingenieurwissenschaften (180 ECTS)

	Gewichtung	ECTS	Note
Wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikationsaufbau	8/24	40	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1/24	5	(,...)
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1/24	5	(,...)
Investition und Finanzierung	1/24	5	(,...)
Buchführung und Steuern	1/24	5	(,...)
Produktionswirtschaft	1/24	5	(,...)
Finanzmanagement	1/24	5	(,...)
Kosten- und Leistungsrechnung	1/24	5	(,...)
Unternehmensführung und Marketing	1/24	5	(,...)
Vertiefung I - Ergänzungsfächer	2/24	10	
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Rechtswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Vertiefung II - MPO	1/24	5	
Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden	1/24	5	(,...)
Vertiefung III – Industrial Engineering	5/24	25	
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	1/24	5	(,...)
Operatives Produktionsmanagement	1/24	5	(,...)
Supply Chain Management	1/24	5	(,...)
Qualitätssicherung	1/24	5	(,...)
Industrie 4.0	1/24	5	(,...)
Interdisziplinäres Projekt - Virtuelles Seminar	2/24	10	(,...)
Masterarbeit	5/24	25	(,...)
Kolloquium	1/24	5	(,...)

Alternative 3: Vorqualifikation Ingenieurwissenschaften (210 ECTS)

	Gewichtung	ECTS	Note
Wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikationsaufbau	4/18	20	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1/18	5	(...)
Investition und Finanzierung	1/18	5	(...)
Buchführung und Steuern	1/18	5	(...)
Kosten- und Leistungsrechnung	1/18	5	(...)
Vertiefung I - Ergänzungsfächer	1/18	5	
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Vertiefung II - MPO	1/18	5	
Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden	1/18	5	(...)
Vertiefung III - Industrial Engineering	4/18	20	
Operatives Produktionsmanagement	1/18	5	(...)
Supply Chain Management	1/18	5	(...)
Qualitätssicherung	1/18	5	(...)
Industrie 4.0	1/18	5	(...)
Interdisziplinäres Projekt - Virtuelles Seminar	2/18	10	(...)
Masterarbeit	5/18	25	(...)
Kolloquium	1/18	5	(...)

Anlage 2 - Zeugnis über die Masterprüfung

Alternative 4: Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen (180 ECTS)

	Gewichtung	ECTS	Note
Ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikationsaufbau	2/24	10	
CAD-Vertiefung I	1/24	5	(,...)
Finanzmanagement	1/24	5	(,...)
Vertiefung I - Ergänzungsfächer	8/24	40	
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Rechtswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/24	5	(,...)
Vertiefung II - MPO	1/24	5	
Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden	1/24	5	(,...)
Vertiefung III – Industrial Engineering	5/24	25	
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	1/24	5	(,...)
Operatives Produktionsmanagement	1/24	5	(,...)
Supply Chain Management	1/24	5	(,...)
Qualitätssicherung	1/24	5	(,...)
Industrie 4.0	1/24	5	(,...)
Interdisziplinäres Projekt - Virtuelles Seminar	2/24	10	(,...)
Masterarbeit	5/24	25	(,...)
Kolloquium	1/24	5	(,...)

Alternative 5: Vorqualifikation Wirtschaftsingenieurwesen (210 ECTS)

	Gewichtung	ECTS	Note
Vertiefung I - Ergänzungsfächer	5/18	25	
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Rechtswissenschaftliches Ergänzungsfach	1/18	5	(...)
Vertiefung II - MPO	1/18	5	
Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden	1/18	5	(...)
Vertiefung III – Industrial Engineering	4/18	20	
Operatives Produktionsmanagement	1/18	5	(...)
Supply Chain Management	1/18	5	(...)
Qualitätssicherung	1/18	5	(...)
Industrie 4.0	1/18	5	(...)
Interdisziplinäres Projekt - Virtuelles Seminar	2/18	10	(...)
Masterarbeit	5/18	25	(...)
Kolloquium	1/18	25	(...)

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:
Die Bedeutung von Mustern in einer Welt voller Musterordnungen und austauschbaren Daten

	Note	ECTS
Weitere Prüfungen:		
Internationales Projekt	... (...)	XX
Freiwillige Zusatzmodule:		
Zusatzfach	... (...)	XX

Nordhausen, den __.XXXXXXX XXXX

**Siegel
der Hochschule**

(Vorsitzende(r) Prüfungsausschuss)

**(Dekan(in)
Fachbereich Ingenieurwissenschaften)**

Masterurkunde

Die Hochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.)

nachdem (er / sie) die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

am XX.XX.XXXX bestanden hat.

Siegel
der Hochschule

Nordhausen, den XX.XX.XXXX

(Präsident)